

Statuten des Fördervereins "Hope Projekt"

I. Namen und Sitz

Unter dem Namen "Hope Projekt" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laufen, Schweiz.

II. Zweck

Der Förderverein "Hope Projekt" bezweckt gemeinnützige Unterstützung durch tägliche Verabreichung von Lebensmitteln an unterernährte Kinder, alte Menschen und Kranke; die Unterstützung besonders armer Familien zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse; die Gesundheitserziehung; die Grundausbildung für Kinder; die Anleitung zur Selbstorganisation und ähnliches.

III. Mitgliedschaft

A. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und aktiv zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem

Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Der Jahresbeitrag für Aktive Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,

- b) Ausschluss,
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann in begründeten Fällen erfolgen. Dieser wird durch den Vorstand und nach erfolgter Anhörung beschlossen. Der Ausschluss wird dem Vereinsmitglied schriftlich mitgeteilt.

B. Förderungsmitglieder

Förderungsmitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und ideell beziehungsweise finanziell zu fördern bereit sind.

Förderungsmitglieder werden mittels Webseites, Email oder Schriftverkehr über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie nehmen an der Generalversammlung nicht teil und üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

Den Jahresbeitrag legt jedes Förderungsmitglied nach eigenem Ermessen fest.

Die Förderungsmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Nichtbezahlen des jährlichen Förderungsmitgliederbeitrags,
- d) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.

C. Spender

Spender können gemäss ihren Möglichkeiten einen individuellen Beitrag leisten. Sie werden im Anschluss wie die Förderungsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie üben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte aus.

Der Verein kann weitere private oder öffentliche Institutionen um Finanzierungsbeiträge anfragen.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind:

A. Generalversammlung

B. Vorstand

C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf

Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Ernennung zum Ehrenmitglied
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichtscheid geben.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar-Kassier/in
- d) Ev. weitere Mitglieder/innen

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung,
- b) Erlass von Reglementen,

c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

d) Buchführung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Beschlüsse durch Aktenzirkulation sind zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin. Bevollmächtigungen an einzelnen Vorstandsmitglieder sind zulässig.

C. Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober. Auf den 30 September wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dabei muss der Liquidationserlös in der Schweiz bleiben und es ist eine ähnliche gemeinnützige Organisation zu bestimmen.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich den 3. Oktober 2012

Der Präsident

Dr. Bruno Knobel